

**Beispiel** nebst **Formulierungsvorschlag**: Die Bürger A und B treffen sich auf dem Marktplatz der Stadt S, um dort gemeinsam auf die politischen Missstände im Stadtrat aufmerksam zu machen. Können sich die beiden auf Art. 8 I GG berufen?

Art. 8 I GG schützt das Treffen von A und B, wenn es sich dabei um eine friedliche und waffenlose Versammlung Deutscher handelt. Der Begriff der Versammlung ist umstritten. Einigkeit besteht zumindest dahingehend, dass man das **Zusammenkommen mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck** fordert. Das Treffen von A und B hat zum Ziel, auf die politischen Missstände im Stadtrat aufmerksam zu machen. Damit liegt ein gemeinsamer Zweck vor.

Überwiegend wird gefordert, dass der gemeinsame Zweck in einer **gemeinsamen Meinungsbildung und -äußerung** liegen müsse. Diese Auffassung stützt sich auf die Komplementärfunktion der Versammlungsfreiheit zu den (anderen) Kommunikationsgrundrechten, insbesondere zur Meinungsfreiheit. Eine noch engere Auffassung, der sich nun auch das BVerfG in seiner (vorläufigen) Entscheidung zu den Paraden angeschlossen hat, verlangt, dass der gemeinsame Zweck in der **öffentlichen Meinungskundgabe** bestehen müsse. Schließlich wird vertreten, die öffentliche Meinungskundgabe müsse sich auf **öffentliche Angelegenheiten** beziehen. Das folge daraus, dass sich der Kampf um die Versammlungsfreiheit historisch gesehen vorwiegend an politischen Zusammenkünften entzündet habe und diese besonders schutzbedürftig seien. Vorliegend betrifft der gemeinsame Zweck das Aufmerksammachen auf die politischen Missstände, mithin eine öffentliche Angelegenheit. Die Frage, ob die Meinungsbildung und -äußerung überhaupt eine öffentliche Angelegenheit zum Inhalt haben müssen, kann somit dahinstehen.

Fraglich ist schließlich, wie es sich auswirkt, dass die vorliegende Zusammenkunft aus nur zwei Personen besteht. Um eine Versammlung annehmen zu können, werden teilweise zwei Personen für ausreichend erachtet. Teilweise werden aber auch drei Personen gefordert. Vorliegend wäre also nur dann von einer Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG auszugehen, wenn man zwei Personen genügen ließe.

Ausgehend von dem allgemeinen Sprachgebrauch ließe sich aus dem Begriff „Versammlung“ in Abgrenzung zu den Begriffen „Treffen“ oder „Zusammentreffen“ durchaus das Erfordernis nach einer größeren Zahl als zwei Personen ableiten. Der Begriff „Versammlung“ könnte aber auch funktional zu verstehen sein, und zwar dergestalt, dass auf den gemeinsamen Zweck abzustellen ist, der die Versammlung von der bloßen Ansammlung unterscheiden lässt. Diese verschiedenen Wortlautinterpretationsmöglichkeiten zeigen, dass der Wortlaut letztlich nicht die Frage nach der erforderlichen Teilnehmerzahl beantworten kann. Daher sind weitere Auslegungsmethoden heranzuziehen.

Versammlungen werden häufig von Vereinen abgehalten. Daher ist zu prüfen, ob die vereinsrechtlichen Vorschriften über die Mindestmitgliederzahl herangezogen werden können. Nach § 73 BGB verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit, wenn er weniger als drei Mitglieder aufweist. Würde man also diese Bestimmung zur Auslegung des Begriffs der Versammlung heranziehen, müsste man für den vorliegenden Fall den Schutzbereich des Art. 8 I GG verneinen. Die Heranziehung einfachgesetzlicher Bestimmungen zur Auslegung eines verfassungsrechtlichen Begriffs stößt aber auf methodologische Bedenken. Denn wegen der überragenden Stellung der Verfassung in der Normenhierarchie sind alle Rechtsbegriffe des einfachen Rechts im Sinne der Verfassung auszulegen, nicht umgekehrt. Ließe man dies zu, hätte es der einfache Gesetzgeber in der Hand, Bedeutung und Reichweite von Verfassungsbestimmungen festzulegen. Gerade das ist aber ausschließliche Aufgabe des verfassungsgebenden bzw. -ändernden Gesetzgebers. Die Heranziehung einer einfachgesetzlichen Regelung zur Auslegung eines Verfassungsbegriffs scheidet daher aus.

Als Auslegungshilfen herangezogen werden können aber andere Verfassungsbestimmungen. So ist bei der Auslegung des Begriffs der Versammlung in Art. 8 I GG insbesondere auf die Komplementärfunktion der Versammlungsfreiheit zu (anderen) Kommunikationsgrundrechten, insbesondere zu Art. 5 I GG, hinzuweisen. Während dieses Grundrecht die individuelle Meinungsfreiheit schützt, wird von Art. 8 I GG die kollektive Meinungsfreiheit umfasst. Eine kollektive Meinungsbildung ist aber bereits bei zwei Personen denkbar. Aus der systematischen Stellung des Art. 8 I GG innerhalb der sog. Kommunikationsgrundrechte folgt somit, dass eine Zusammenkunft **zweier Personen** zur Annahme einer Versammlung genügt.

Dieser Befund wird bestätigt durch Sinn und Zweck des Art. 8 I GG, die darin bestehen, die Persönlichkeitsentwicklung politischer und/oder privater Art in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Von diesem Standpunkt aus bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Zusammenkunft von A und B um eine Versammlung handelt. Wenn man unterstellt, dass es sich bei den beiden Personen um Deutsche handelt und die Versammlung friedlich und ohne Waffen stattfindet, ist der Schutzbereich des Art. 8 I GG eröffnet.